

RS Vwgh 1993/12/22 91/13/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1993

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §11 Abs1;

Rechtssatz

Erheben beide Elternteile, zu deren gemeinsamen Haushalt das Kind gehört, Anspruch auf Familienbeihilfe, so liegt eine von der Behörde zu lösende Tatfrage vor, welcher der Anspruchswerber als jener anzusehen ist, der das Kind überwiegend pflegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991130174.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at